

Jahrgang: **2026** / Fortlaufende Nummerierung: **006** / Ausgabetag: **26. März 2026**

Herausgeber: Gemeinde Neukirchen/Erzgeb., Hauptstr. 77, 09221 Neukirchen/Erzgeb., Tel.: 0371 27 10 20,
E-Mail: gemeinde@neukirchen-erzgebirge.de; <http://www.neukirchen-erzgebirge.de/amsblatt>

Für den Inhalt verantwortlich: Bürgermeister Herr Sascha Thamm

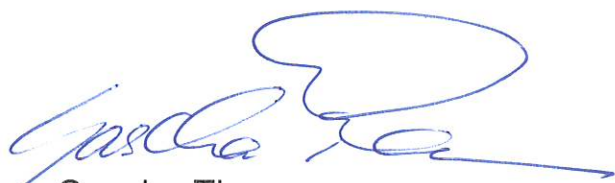
Geltungsbereich: Amtliche Informationen der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.
für Neukirchen/Erzgeb. mit Ortsteil Adorf

Veröffentlichungsdatum: 26.03.2026

Inhalt:

Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften und Behörden:

*Duldungsanordnung der Bundesrepublik Deutschland
- Bundesfernstraßenverwaltung -, vertreten durch die Autobahn GmbH des
Bundes über beabsichtigte Vorarbeiten zur Vorbereitung der
Planung für die Erweiterung der PWC-Anlage „Neukirchner Wald Ost und
West“*



Sascha Thamm
Bürgermeister



Duldung

über beabsichtigte Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung für die Erweiterung der PWC-Anlage „Neukirchener Wald Ost und West“

Die Bundesrepublik Deutschland -Bundesfernstraßenverwaltung-, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes plant die Erweiterung der unbewirtschafteten Rastanlage mit WC-Gebäude (PWC) „Am Neukirchener Wald Ost und West“ an der Bundesautobahn 72 südlich der Anschlussstelle Chemnitz-Süd.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß vorbereiten zu können, ist es notwendig, in der Zeit vom

01.05.2026 bis 31.12.2028

zur Durchführung von Vorarbeiten auf folgende Flurstücke der Gemeinde Jahnsdorf und der Gemeinde Neukirchen zuzugreifen.

Erzgebirgskreis

Gemarkung	Flur	Flurstück
Leukersdorf	/	683, 694, 700/4, 710/4, 710/7, 717/1, 717/2, 717/3, 720/14, 720/15, 724/5, 724/6, 729/2, 729/3, 729/4, 730/1, 730/2, 730/3, 732/3, 737/1, 737/2, 744/2, 744/3, 744/4, 744/5, 747, 748, 749, 750/1, 750/2, 756/25, 756/26, 757/4, 763, 764, 766, 891
Neukirchen	/	214/3, 214/4, 215/28, 215/29, 215/30, 711/1, 711/2, 714/1, 714/2, 714/3, 715/1, 715/2, 736/2, 736/3, 736/4, 736/5, 736/6, 736/7, 744, 744/1, 744/2, 744/b, 746, 747, 748/1, 754/4, 758/a, 759/a, 760, 1003/1, 1003/2, 1003/3, 1003/4

Folgende Arbeiten sollen durchgeführt werden:

Faunistische Untersuchungen sowie Biotoptypenkartierungen

Zur Vorbereitung der Planungen und als Grundlage landschaftsplanerischer Fachbeiträge sind faunistische Kartierungen (Tag- und Nachtbegehungen) sowie Biotoptypenkartierungen erforderlich. Sofern es notwendig wird, müssen die Grundstücke von Fachgutachtern (1 bis 2 Personen) im Rahmen örtlicher Erhebungen betreten werden. Unter Wahrung des allgemeinen Schutzes wild lebender Tiere und

Pflanzen erfolgt dabei die Aufnahme des Arteninventars anhand visueller und/oder akustischer Kontrollen.

Auf den Grundstücken entstehen keine Schäden, es werden keine Bäume gefällt oder beschädigt. Die Zufahrt erfolgt über das öffentliche Straßennetz bzw. soweit wie möglich über Feld-/Waldwege und Arbeitsschneisen.

Vermessungstechnische Vorarbeiten

Zur Weiterführung der Planungen sind Vermessungsarbeiten erforderlich. Sofern es notwendig wird, müssen die Grundstücke von einem Vermessungstrupp (1 bis 2 Personen) betreten werden. Die Grundstücke werden nur mit Messgeräten betreten. Es erfolgt eine Überprüfung, Erkundung und Vermarkung des geodätischen Grundlagentetzes sowie Vermessungsarbeiten im Festpunktfeld. Hierbei können Arbeiten mit kurzfristigem Aufhalten von Fluchtstäben, Nivellierlatten und Reflektorstäben mit Messprismen zur Anzielung mit entsprechenden Messinstrumenten erfolgen. Zusätzlich können Absteckungsarbeiten zur temporären Kennzeichnung von Mess- und Arbeitspunkten sowie vorübergehendes Einschlagen oder Eingraben von Vermarkungen und/oder Höhenfestpunkten notwendig werden.

Auf den Grundstücken entstehen keine Schäden, es werden keine Bäume gefällt oder beschädigt.

Für die Arbeiten auf dem jeweiligen Flurstück wird das Flurstück maximal 1 bis 2 Tage in Anspruch genommen.

Die Zufahrt erfolgt über das öffentliche Straßennetz bzw. soweit wie möglich über Feld-/Waldwege und Arbeitsschneisen.

Baugrunderkundungen

Zur Weiterführung der Planungen sind Baugrunderkundungen in Form von Bohrarbeiten erforderlich. Auf den Flurstücken werden Kernbohrungen und Sondierungen niedergebracht. Für die Kernbohrungen werden maschinell Löcher mit etwa 10-20 cm Durchmesser gebohrt, die Bodenschichtung aufgenommen und Bodenproben entnommen. Die Bohrung wird anschließend wieder mit Erdreich verfüllt. Die Sondierungen haben einen Durchmesser von wenigen Zentimetern.

Für die Arbeiten auf dem jeweiligen Flurstück wird das Flurstück auf einer Fläche von rd. 25 m² maximal 2 bis 3 Tage in Anspruch genommen. Die Aufschluss-/Bohrgeräte haben die Größe eines Lastkraftwagens. Die Zufahrt zu den Aufschlusspunkten erfolgt, soweit möglich, über vorhandene Wege. Teilweise müssen die Flurstücke aber auch als Zuwegung für weitere Aufschlusspunkte genutzt werden. In diesem Fall werden die betroffenen Flurstücke über einen längeren Zeitraum be-/überfahren. Alle Zuwegungen erfolgen in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern sowie den zuständigen Behörden. Es ist nicht vorgesehen Bäume zu fällen oder zu beschädigen.

Die in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Aufschlussarbeiten, soweit möglich, im Ausgangszustand verlassen. Sollte dies nicht möglich sein, wird ein wieder nutzbarer Zustand hergestellt.

Eine Beeinträchtigung des Verkehrs im öffentlichen Straßennetz ist lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten. Außerhalb der Verkehrsflächen sind die Vorarbeiten mit geringfügiger Beeinträchtigung der Verfügbarkeit der Grundstücke verbunden.

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen und für die Vorbereitung und Durchführung der Planung / die spätere Durchführung der geplanten Baumaßnahme unabdingbar sind, sind die betroffenen Grundstückseigentümer/innen und Nutzungsberechtigten aufgrund von § 16a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Autobahn GmbH des Bundes durchgeführt werden.

Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden angemessen in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des/der Betroffenen oder der Autobahn GmbH die Entschädigung fest.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei:

**Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost, Magdeburger Straße 51, 06112
Halle (Saale)**

erhoben werden.

Im Auftrag
Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost
Magdeburger Str. 51
06112 Halle / Saale